



SATZUNG

A) Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter 41 VR 682 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Volkschor 1945 Großkrotzenburg e.V.“ Der Sitz des Vereins ist in Großkrotzenburg. Die Vereinsgründung erfolgte durch ehemalige Mitglieder folgender ehemaliger Gesangsvereine: „Liederkranz“, gegründet 1894 und „Einigkeit“, gegründet 1910.

Der Frauenchor des Volkschors 1945 Großkrotzenburg e.V. führt den Namen „Melodivas“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Pflege des deutschen Liedes. Durch Darbietungen von Chorkonzerten und sonstiger musikalischer Veranstaltungen soll der Verein das Allgemeininteresse für wertvolles Kulturgut wecken und damit einen Beitrag zur Volksbildung leisten. Dieses Ziel soll durch regelmäßiges Abhalten von Übungsstunden erreicht werden.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B) Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) Schüler und Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder.
 - b) Jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - c) Gastmitglieder, die einem anderen Gesangsverein oder musikalischen Gruppe angehören.

- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber an den Übungsstunden nicht teilnehmen.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter der Voraussetzung des § 14.
Alle anderen aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- (2) Die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse auszuführen, ist Voraussetzung.

- (3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche aktiven und passiven Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und getroffenen Anordnungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Bestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Sie haben mit Ausnahme der Schüler und Studenten sowie der in Berufsausbildung stehenden Mitglieder über 21 Jahre kein aktives und passives Wahlrecht, im Übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich in der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die musikalischen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die angesetzten Zeiten der Übungsstunden sind einzuhalten und der regelmäßige Besuch der Übungsstunden ist Voraussetzung.
- (3) Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Pflicht einer Umlage bzw. zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitglieder sowie passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (2) § 10, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung per Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. Oktober zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein muss, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtbezahlung des Beitrags nach dreimaliger Mahnung (§ 10, Abs. 3),
 - e) wenn ein aktives Mitglied ohne eindeutiger Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. klarer Begründung mehr als drei Monate von den Übungsstunden fernbleibt und bei externen Auftritten bzw. Verpflichtungen des Vereins ohne eindeutigen Grund nicht mitwirkt.
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
 - (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 - (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

- (1) Für besondere Dienste um den Verein und der Verbreitung des Volksliedes und der Chormusik (öffentliche Kunstpflege)
 - a) Vereinsnadel in Bronze und Urkunde für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - b) Vereinsnadel in Silber und Urkunde für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - c) Vereinsnadel in Gold und Urkunde für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und der öffentlichen Kunstpflege, wie Verbreitung des Volksliedes und der Chormusik.
- (2) Die Verleihung der Vereinsnadel und Urkunde wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. Jahresabschlussfeier vollzogen.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C) Organe des Vereins

§ 15 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen verpflichten, die mehr als 1.000,- Euro betragen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand § 16
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) Vertreter des Frauenchors
 - e) dem Vergnügungswart
 - f) den Beisitzern

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit einer der beiden Vorsitzenden aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
- (5) Der Vorstand ist nach Ablauf seiner Amtsdauer verpflichtet, solange das Amt weiterzuführen, bis der neue Vorstand gewählt wurde.

§ 18 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme eines Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 19 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern § 29 zur Überprüfung vorzulegen.

§ 20 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 21 Vertreterin des Frauenchores

- (1) Die Vertreterin des Frauenchores hat im Allgemeinen die Belange und Interessen der weiblichen Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten.

- (2) Bei Entscheidungen bzw. Beschlüssen im Frauenchor hat die Vertreterin die Verpflichtung, dem Vorstand Bericht zu erstatten und dessen Zustimmung oder Ablehnung anzuerkennen. Dies gilt nur, wenn die Angelegenheit in irgendeiner Hinsicht den Verein betrifft.

§ 22 Vergnügungswart

- (1) Der Vergnügungswart ist für die Durchführung und Abwicklung der vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verantwortlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand soll er die einzelnen Veranstaltungen für das Geschäftsjahr rechtzeitig festlegen und bekanntgeben.

§ 23 Vereinsarchivar

- (1) Der Vereinsarchivar sammelt alle Presseberichte, Fotos etc. über Veranstaltungen des Vereins, die die Pflege des Volksliedes und der Chormusik bewerkstelligen. Ebenso über das gesellige Vereinsleben.

§ 24 Beisitzer

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und vier Beisitzern zusammen.
- (2) Die Beisitzer stellen den 2. Kassierer, den 2. Schriftführer, den Jugendvertreter und einen Vertreter für allgemeine Angelegenheiten.
 - a) Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat. Er wird ausschließlich von Jugendlichen, die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gewählt.
 - b) Auch passive Mitglieder können zum Beisitzer gewählt werden.

§ 25 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit zwei Drittel Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (zwingendes Recht).

§ 26 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - b) Verlesung des Versammlungsprotokolls des vorhergehenden Geschäftsjahres durch den Schriftführer.
 - c) Verlesung des Berichts über die Aktivitäten des Vereins und Mitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
 - d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 10 und 11).
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 27 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei nicht Anwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 20).

§ 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens ein Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden auf ein Jahr Amtsdauer gewählt.

§ 30 Einsetzung von Ausschüssen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere
 - a) einen Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 31 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 32 Vergnügungsausschuss

- (1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem Vergnügungswart und je vier Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, welches der Zustimmung des Vorstands bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen vor und leitet sie.

- (2) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

D) Schlussbestimmungen

§ 33 Haftpflicht

Für die entstehenden Schäden und Sachverluste in den vom Verein bestimmten Räumen zur Abhaltung von Übungsstunden, ebenfalls auf Konzertbesuchen und Konzertreisen, Ausflügen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, **haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht!**

§ 34 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonst keine Beschlüsse fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (§ 27 ist zu beachten).
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. SGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großkrotzenburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Pflege des deutschen Liedes verwenden muss.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau anzumelden.

§ 35 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Januar 1976 beschlossen und ist seit dem 13. Juli 1976 in Kraft. Der Verein wurde am 13. Juli 1976 unter 41 VR 682 in das Vereinsregister Amtsgericht Hanau eingetragen.